

Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst

veröffentlicht im KAbI 2000 S. 49

§ 1

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet an Hand der Bewerberliste über die Übernahme in den Vorbereitungsdienst. Der Entscheidung liegen das Ergebnis eines Übernahmegesprächs und ein Punktesystem zugrunde (Anlage).

(2) Das Punktesystem berücksichtigt

- das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung,
- Qualifikationen und Tätigkeiten neben dem Studium der Theologie.

§ 2

Diese Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft.

Schwerin, 18. Juli 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Anlage zu § 1 der Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst vom 18. Juli 2000

I. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst setzt der Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern (Beratung, Seelsorge, Verkündigung) und Gemeindegliedern ein. Die Arbeitsgruppe führt eine Tagung durch, zu der alle Bewerber eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe ermittelt, ob die Voraussetzungen

- Gemeindeverbundenheit und eigene Spiritualität
- Kommunikationsfähigkeit und Integrationsfähigkeit
- Psychische Belastbarkeit und Stabilität

für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst bei den Bewerbern gegeben sind. Die Arbeitsgruppe übergibt dem Oberkirchenrat die Liste der Bewerber mit den Zusätzen "Übernahme empfohlen/noch nicht bzw. nicht empfohlen". Sie kann auch eine besondere Empfehlung aussprechen. Noch nicht empfohlene Bewerber können auf Antrag noch einmal an einem Übernahmegespräch teilnehmen.

II. Bei dem Punktesystem werden berücksichtigt:

1. Ergebnis des Ersten Theologischen Examens/der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung

Punktezahl bei einem Zensuredurchschnitt von

1,0 bis kleiner als 1,5	35 Punkte
1,5 bis kleiner als 2,0	30 Punkte
2,0 bis kleiner als 2,5	25 Punkte
2,5 bis kleiner als 3,0	20 Punkte
3,0 bis kleiner als 3,5	15 Punkte
3,5 bis 4,0	10 Punkte

2. Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums der Theologie oder der Gemeindepädagogik

2.1. Abgeschlossenes Zweitstudium (Universität oder Fachhochschule)	4 Punkte
2.2. Abgeschlossene Berufsausbildung	4 Punkte
2.3. Berufstätigkeit in einem erlernten Beruf von mindestens 12 Monaten Dauer oder Erziehungszeit von Kindern	1 Punkt pro Jahr, höchstens jedoch 2 Punkte
Teilzeitbeschäftigung wird bei der Punktzahl anteilig berücksichtigt.	
2.4. z.B. Diakonisches Jahr, Gemeindepraktisches Jahr Ökumenisches Jahr, Soziales Jahr	1 Punkt pro Halbjahr, höchstens jedoch 2 Punkte
2.5. Ehrenamt in der Kirchengemeinde oder im übergemeindlichen Bereich	1 Punkt pro Jahr, höchstens jedoch 2 Punkte
2.6. Studium der Theologie im Ausland	1 Punkt pro Semester höchstens jedoch 2 Punkte
2.7. Dienste im Ausland (ZIVI, FSJ o.ä.)	1 Punkt pro Halbjahr, höchstens 2 Punkte
2.8. Bescheinigte Zusatzpraktika	½ Punkt für ein mindestens vierwöchiges Praktikum, höch- stens jedoch ein Punkt

III. Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

